

## Bisherige Fassung

### § 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit von Organisationen und bürgerschaftlichem Engagement in Eschweiler zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen „Soziale Teilhabe“, „Umwelt, Klima und Natur“, „Bildung“, „Völkerverständigung“ und „Globale Verantwortung“.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten, die Entwicklung eigener Projektideen und die Stärkung von Kooperationen zwischen Bürgern, Verwaltung und Organisationen in den vorgenannten Handlungsfeldern.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## Neufassung

### § 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit von Organisationen und bürgerschaftlichem Engagement in Eschweiler **sowie die Umsetzung eigener operativer Tätigkeiten** zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen „Soziale Teilhabe“, „Umwelt, Klima und Natur“, „Bildung“, „Völkerverständigung“ und „Globale Verantwortung“.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten, die Entwicklung eigener Projektideen und die Stärkung von Kooperationen zwischen Bürgern, Verwaltung und Organisationen in den vorgenannten Handlungsfeldern.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## Bisherige Fassung

§ 3  
Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete **Stiftungsvermögen** beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung 35.000,- €.

~~(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.~~

(3) Dem **Stiftungsvermögen** wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(4) Das **Stiftungsvermögen** ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(5) Zustifter können Einzelpersonen ab einer Zuwendung in Höhe von 500,- €, Familien ab einer Zuwendung von 1.000,- € und Organisationen ab einer Zuwendung in Höhe von 2.000,- € werden.

## Neufassung

§ 3  
Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete **Grundstockvermögen (Ausstattungsvermögen)** beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung 35.000,- €.

(2) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital ist in seinem Betragswert ungeschmälert zu erhalten. Eine Aufstockung des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals mit dem realen Kapitalwerterhalt des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals als Mindestziel wird angestrebt.

(3) Das Grundstockvermögen/Stiftungskapital kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen/Stiftungskapital innerhalb der drei folgenden Kalenderjahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Dem **Grundstockvermögen/Stiftungskapital** wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(5) Das **Grundstockvermögen/Stiftungskapital** ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(6) Zustifter können Einzelpersonen ab einer Zuwendung in Höhe von 500,- €, Familien ab einer Zuwendung in Höhe von 1.000,- € und Organisationen ab einer Zuwendung in Höhe von 2.000,- € werden.

## Bisherige Fassung

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des **Stiftungsvermögens** und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem **Vermögen** zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen oder dem **ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen** zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, **dürfen dem Vermögen** zugeführt werden.

(3) Zustiftungen sind zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Neufassung

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des **Grundstockvermögens/Stiftungskapitals** und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem **Grundstockvermögen/Stiftungskapital** zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem **liquiden** Stiftungsvermögen oder dem **Grundstockvermögen/Stiftungskapital** zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem **liquiden** Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, **müssen dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital** zugeführt werden.

(3) Zustiftungen sind zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Bisherige Fassung

#### § 7

#### Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der/die amtierende Bürgermeister\*in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende(r) des Vorstandes. ~~Weitere Mitglieder sind der/die amtierende Beigeordnete u. Kämmerer/Kämmerin~~ und der/die Erste u. Technische Beigeordnete sowie die jeweils gewählten Vorsitzenden des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses und des Jugendhilfeausschusses. ~~Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit.~~

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### Neufassung

#### § 7

#### Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der/die amtierende Bürgermeister\*in ist geborenes Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende(r) des Vorstandes. Weitere Mitglieder sind der/die amtierende Beigeordnete des Sozialdezernats und der/die Technische Beigeordnete sowie die jeweils gewählten Vorsitzenden des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses und des Jugendhilfeausschusses.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

(7) Der Vorstand informiert die Stifterin/den Stifter und die Zustifter in geeigneter Form regelmäßig über die Arbeit der Stiftung.

### Bisherige Fassung

#### § 8

#### Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses **und**
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

(3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

### Neufassung

#### § 8

#### Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) **die Beschlussfassung über die Verwendung von nicht dem Grundstockvermögen/Stiftungskapital zuwachsenden Zuwendungen Dritter,**
- d) **die Beschlussfassung über Antragsstellungen zur Förderung eigener Projekte und**
- e) **die Beschlussfassung über die Durchführung bzw. die Realisierung eigener Projekte.**

(3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist

von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen

entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

(7) Der Vorstand informiert die Stifterin/den Stifter und die Zustifter in geeigneter Form regelmäßig über die Arbeit der Stiftung.

### Bisherige Fassung

#### § 11 Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

### Neufassung

#### § 11 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf von sieben Tagen nach Versand der Beschlussvorlage per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form bzw. mit Ablauf von zehn Tagen nach Versand der Beschlussvorlage in postalischer Form. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt die einfache Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Dokumentation über einen im schriftlichen Verfahren gefassten Beschluss ist der nächsten anzufertigenden Niederschrift hinzuzufügen.

### **Bisherige Fassung**

#### **§ 12**

#### **Satzungsänderung, Umwandlung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

(2) Die Entscheidung über eine Umwandlung des Stiftungszwecks obliegt ebenso wie die Entscheidung über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung dem Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs.1 Buchstabe o) GO NRW.

Ein umgewandelter Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach ~~Abs. 1 und~~ Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **Neufassung**

#### **§ 12**

#### **Satzungsänderung, Umwandlung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe o) GO NRW.

(2) Die Entscheidung über eine Umwandlung des Stiftungszwecks obliegt ebenso wie die Entscheidung über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung dem Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 41 Abs.1 Buchstabe o) GO NRW.

Ein umgewandelter Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.